

Vereinsatzung Enduro Lichtenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Enduro Lichtenberg e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist : Hauptstraße 89 a, 09638 Lichtenberg, OT Weigmansdorf
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein führt Maßnahmen durch welche einer Förderung des Geländesports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ermöglicht.
- (3) Der Verein fördert den Motorsport und führt hierzu selbst Veranstaltungen durch.
- (4) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige benötigen eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung ist zum jeweiligen Ende des Kalenderjahres gültig.
 - c. durch Streichung, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Mahnung und Androhung der Streichung bezahlt oder sein Aufenthalt ein Jahr lang nicht ermittelt werden kann.
 - d. durch Ausschluss, den der Vorstand mit mindestens Zweidrittelmehrheit beschließen kann, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder eine erhebliche Sportstrafe gegen das Mitglied verhängt wird. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen zwei Wochen nach dessen schriftlicher Mitteilung schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (5) Ein Wechsel vom aktiv Sportmitglied zum fördernden Mitglied sowie zum Sportmitglied ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich für das Folgejahr festgelegt wird. Die Beiträge für aktive Sportler und fördernde Mitglieder können verschieden hoch sein. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres(Januar) fällig, bei Neumitgliedern mit der Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie mit der Aufnahmebestätigung durch den Verein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
 - a. das Vereinsgelände mit den dazu gehörigen Einrichtungen zu den Mitglieder-Trainingszeiten zu benutzen
 - b. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - c. vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Motorsports zu verlangen
 - d. an Wahlen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Eine Vertretung durch einen Sorgeberechtigten bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
 - e. die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen
- (2) Die Mitgliederrechte - insbesondere das Stimm- & Wahlrecht - ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen
 - b. die Satzung einzuhalten und satzungsgemäß getroffene Entscheidungen zu befolgen
 - c. sich auf dem Vereinsgelände und bei Sportveranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Regeln zu verhalten
 - d. sich laufend zu informieren. Hauptinformationsquelle ist die Webseite des Vereins: www.enduro-lichtenberg.de
 - e. an geplanten Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen (Kinder & Jugendliche freiwillig unter Aufsicht und Begleitung eines Erziehungsberechtigten). Es bestehen Pflichtstunden (10 Sportmitglieder, 5 fördernde Mitglieder). Nicht geleistete Stunden werden a 10 Euro zum Abschluss des Kalenderjahres verrechnet. Der Beitrag für Arbeitsstunden ist mit dem Mitgliedsbeitrag im Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Wenn die Teilnahme am Arbeitseinsatz nicht möglich ist, hat der Betreffende den Arbeitseinsatz zuständigen rechtzeitig spätestens jedoch 2 Tage vor Arbeitseinsatz zu informieren.

§7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind per E-Mail mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und Nicht Aufnahme sowie Kündigung von Mitgliedern. Des Weiteren werden Anträge der Mitglieder und des Vorstands durch die Mitgliederversammlung diskutiert und beschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Mindestens 50% der Mitglieder sowie Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. Änderung von Mitgliedsbeiträgen
- (7) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (8) Über Anträge welche durch Mitglieder oder den Vorstand eingebracht werden kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

- (9) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.
- (10) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der Vorsitzende.
 - b. der Stellvertretende Vorsitzende.
 - c. der Schatzmeister,
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, oder durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der Stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nur durch Satzungsänderung möglich.
- (6) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben nur Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an die Vereine der Gemeinde Lichtenberg mit den Ortsteile Weigmannsdorf, Müdisdorf. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seinen Printmedien sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 04.10.2015 in Berthelsdorf beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.